

Dokumentnummer

31992L0085

Autor

Rat

Rechtsform

Richtlinie

Vertrag

Europaeische Wirtschaftsgemeinschaft

Fundstelle

Amtsblatt Nr. L 348 vom 28/11/1992 S. 0001 - 0008 (ES, DA, DE, EL, EN, FR, IT, NL, PT)

Finnische Sonderausgabe: Kapitel 5 Band 6 S. 0003

Schwedische Sonderausgabe: Kapitel 5 Band 6 S. 0003

Titel

Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 ueber die Durchfuehrung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Woechnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der **Richtlinie 89/391/EWG**)

Text

RICHTLINIE 92/85/EWG DES RATES vom 19. Oktober 1992 ueber die Durchfuehrung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Woechnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

DER RAT DER EUROPaeISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a, auf Vorschlag der Kommission, erstellt nach Anhoerung des Beratenden Ausschusses fuer Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europaeischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwaegung nachstehender Gruende:

Artikel 118a des Vertrages sieht vor, dass der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften erlaesst, um die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu foerdern und so die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schuetzen.

Diese Richtlinie ermoeoglicht keine Einschraenkung des bereits in den einzelnen Mitgliedstaaten erzielten Schutzes; die Mitgliedstaaten haben sich gemaess dem Vertrag verpflichtet, die bestehenden Bedingungen in diesem Bereich zu verbessern, und sich eine Harmonisierung bei gleichzeitigem Fortschritt zum Ziel gesetzt.

Gemaess dem Artikel 118a des Vertrages wird in diesen Richtlinien auf verwaltungsmaessige, finanzielle oder rechtliche Auflagen verzichtet, die der Gruendung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Gemaess dem Beschluss 74/325/EWG (4), zuletzt geaendert durch die Beitrittsakte von 1985, wird der Beratende Ausschuss fuer Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Ausarbeitung von Vorschlaegen auf diesem Gebiet von der Kommission gehoert.

In der vom Europaeischen Rat am 9. Dezember 1989 in Strassburg verabschiedeten Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer heisst es insbesondere in Absatz 19:

"Jeder Arbeitnehmer muss in seiner Arbeitsumwelt zufriedenstellende

Bedingungen fuer Gesundheitsschutz und Sicherheit vorfinden. Es sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Harmonisierung der auf diesem Gebiet bestehenden Bedingungen auf dem Weg des Fortschritts weiterzufuehren."

Die Kommission hat sich im Rahmen ihres Aktionsprogramms zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer unter anderem den Erlass einer Richtlinie ueber den Schutz von Schwangeren am Arbeitsplatz durch den Rat zum Ziel gesetzt. Gemaess Artikel 15 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 ueber die Durchfuehrung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (5) muessen besonders gefaehrdete Risikogruppen gegen die speziell sie bedrohenden Gefahren geschuetzt werden.

Da schwangere Arbeitnehmerinnen, Woechnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen in vielerlei Hinsicht als eine Gruppe mit besonderen Risiken betrachtet werden muessen, sind Massnahmen fuer ihre Sicherheit und ihren Gesundheitsschutz zu treffen.

Der Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Woechnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen darf Frauen auf dem Arbeitsmarkt nicht benachteiligen; er darf ferner nicht die Richtlinien zur Gleichbehandlung von Maennern und Frauen beeintraechtigen.

Bei bestimmten Taetigkeiten kann ein besonderes Risiko einer Exposition der schwangeren Arbeitnehmerin, der Woechnerin oder der stillenden Arbeitnehmerin gegenueber gefaehrlichen Agenzien, Verfahren oder Arbeitsbedingungen bestehen; diese Risiken muessen beurteilt und die Ergebnisse dieser Beurteilung den Arbeitnehmerinnen und/oder ihren Vertretern mitgeteilt werden.

Fuer den Fall, dass das Ergebnis dieser Beurteilung ein Risiko fuer die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmerin ergibt, ist eine Regelung zum Schutz der Arbeitnehmerin vorzusehen.

Schwangere Arbeitnehmerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen duerfen keine Taetigkeiten ausueben, bei denen die Beurteilung ergeben hat, dass das Risiko einer die Sicherheit oder Gesundheit gefaehrdenden Exposition gegenueber bestimmten besonders gefaehrlichen Agenzien oder Arbeitsbedingungen besteht.

Es sind Bestimmungen vorzusehen, nach denen schwangere Arbeitnehmerinnen, Woechnerinnen oder stillende Arbeitnehmerinnen nicht verpflichtet werden, Nachtarbeit zu verrichten, wenn dies aus Gruenden ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Die Empfindlichkeit der schwangeren Arbeitnehmerin, der Woechnerin oder der stillenden Arbeitnehmerin machen einen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen ohne Unterbrechung erforderlich, die sich auf die Zeit vor und/oder nach der Entbindung aufteilen; ferner muss ein Mutterschaftsurlaub von mindestens zwei Wochen obligatorisch gemacht werden, der auf die Zeit vor und/oder nach der Entbindung aufzuteilen ist.

Die Gefahr, aus Gruenden entlassen zu werden, die mit ihrem Zustand in Verbindung stehen, kann sich schaedlich auf die physische und psychische Verfassung von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Woechnerinnen oder stillenden Arbeitnehmerinnen auswirken; daher ist es erforderlich, ihre Kuendigung zu verbieten.

Die arbeitsorganisatorischen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerinnen, der Woechnerinnen oder der stillenden Arbeitnehmerinnen haetten keine praktische Wirksamkeit, wenn nicht gleichzeitig die mit dem Arbeitsvertrag verbundenen Rechte, einschliesslich der Fortzahlung eines Arbeitsentgelts und/oder des Anspruchs auf eine angemessene Sozialleistung, gewaehrleistet waeren. Desgleichen haetten die Bestimmungen ueber den Mutterschaftsurlaub keine praktische Wirksamkeit, wenn nicht gleichzeitig die mit dem Arbeitsvertrag verbundenen Rechte und die Fortzahlung eines

Arbeitsentgelts und/oder der Anspruch auf eine angemessene Sozialleistung gewährleistet waeren.
Der Begriff der angemessenen Sozialleistung beim Mutterschaftsurlaub ist als ein technischer Bezugspunkt zur Festlegung des Mindestschutzstandards anzusehen; er darf keinesfalls als eine Gleichstellung von Schwangerschaft und Krankheit ausgelegt werden -
HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I ZIEL UND DEFINITIONEN

Artikel 1 Ziel

- (1) Ziel dieser Richtlinie, die die zehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG darstellt, ist die Durchfuehrung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Woechnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.
- (2) Die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG mit Ausnahme von Artikel 2 Absatz 2 gelten unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen dieser Richtlinie uneingeschraenkt fuer den gesamten Bereich im Sinne von Absatz 1.
- (3) Aus dieser Richtlinie laesst sich bei ihrer Umsetzung keine Rechtfertigung fuer einen Abbau des der schwangeren Arbeitnehmerin, der Woechnerin oder der stillenden Arbeitnehmerin gewaehrten Schutzes im Vergleich mit der Lage ableiten, die in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie besteht.

Artikel 2 Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

- a) "schwangere Arbeitnehmerin" jede schwangere Arbeitnehmerin, die den Arbeitgeber gemaess den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten von ihrer Schwangerschaft unterrichtet;
- b) "Woechnerin" jede Arbeitnehmerin kurz nach einer Entbindung im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten, die den Arbeitgeber gemaess diesen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten von ihrer Entbindung unterrichtet;
- c) "stillende Arbeitnehmerin" jede stillende Arbeitnehmerin im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten, die den Arbeitgeber gemaess diesen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten darueber unterrichtet, dass sie stillt.

ABSCHNITT II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 3 Leitlinien

- (1) Die Kommission erstellt im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und mit Unterstuetzung des Beratenden Ausschusses fuer Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Leitlinien fuer die Beurteilung der chemischen, physikalischen und biologischen Agenzien sowie der industriellen Verfahren, die als Gefahrenquelle fuer Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 gelten.
Die in Unterabsatz 1 genannten Leitlinien erstrecken sich auch auf die Bewegungen und Koerperhaltungen, die geistige und koerperliche Ermuedung und die sonstigen, mit der Taetigkeit der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 verbundenen koerperlichen und geistigen Belastungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Leitlinien sollen als Leitfaden fuer die in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehene Beurteilung dienen. Zu diesem Zweck bringen die Mitgliedstaaten diese Leitlinien den Arbeitgebern und den Arbeitnehmerinnen und/oder ihren Vertretern in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Kenntnis.

Artikel 4

Beurteilung und Unterrichtung

(1) Fuer jede Taetigkeit, bei der ein besonderes Risiko einer Exposition gegenueber den in der nicht erschöpfenden Liste in Anhang I genannten Agenzien, Verfahren und Arbeitsbedingungen besteht, sind in dem betreffenden Unternehmen und/oder Betrieb vom Arbeitgeber selbst oder durch die in Artikel 7 der Richtlinie 89/391/EWG genannten Dienste fuer die Gefahrenverhuetung Art, Ausmass und Dauer der Exposition der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 zu beurteilen, damit

- alle Risiken fuer Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 abgeschaezt und

- die zu ergreifenden Massnahmen bestimmt werden koennen.

(2) Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG werden in dem betreffenden Unternehmen und/oder Betrieb die Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 sowie diejenigen Arbeitnehmerinnen, die sich in einer der in Artikel 2 genannten Situationen befinden koennten, und/oder ihre Vertreter ueber die Ergebnisse der Beurteilung nach Absatz 1 und ueber die in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu ergreifenden Massnahmen unterrichtet.

Artikel 5

Konsequenzen aus der Beurteilung

(1) Ergibt die Beurteilung nach Artikel 4 Absatz 1 das Vorhandensein einer Gefaehrung fuer Sicherheit oder Gesundheit sowie eine moegliche Auswirkung auf Schwangerschaft oder Stillzeit einer Arbeitnehmerin im Sinne des Artikels 2, so trifft der Arbeitgeber unbeschadet des Artikels 6 der Richtlinie 89/391/EWG die erforderlichen Massnahmen, um durch eine einstweilige Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitszeiten der betreffenden Arbeitnehmerin auszuschliessen, dass die Arbeitnehmerin dieser Gefaehrung ausgesetzt ist.

(2) Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitszeiten technisch und/oder sachlich nicht moeglich oder aus gebuehrend nachgewiesenen Gruenden nicht zumutbar, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Massnahmen fuer einen Arbeitsplatzwechsel der betreffenden Arbeitnehmerin.

(3) Ist der Arbeitsplatzwechsel technisch und/oder sachlich nicht moeglich oder aus gebuehrend nachgewiesenen Gruenden nicht zumutbar, so wird die betreffende Arbeitnehmerin waehrend des gesamten zum Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlichen Zeitraums entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten beurlaubt.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemaess fuer den Fall, dass eine Arbeitnehmerin, die eine nach Artikel 6 verbotene Taetigkeit ausuebt, schwanger wird oder stillt und ihren Arbeitgeber davon unterrichtet.

Artikel 6

Verbot der Exposition

Neben den allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer und insbesondere den Vorschriften ueber die Grenzwerte berufsbedingter Expositionen gilt folgendes:

1. Schwangere Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a) duerfen in keinem Fall zu Taetigkeiten verpflichtet werden, bei denen

die Beurteilung ergeben hat, dass das Risiko einer die Sicherheit oder Gesundheit gefaehrdenden Exposition gegenueber den in Anhang II Abschnitt A aufgefuehrten Agenzien und Arbeitsbedingungen besteht.

2. Stillende Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) duerfen in keinem Fall zu Taetigkeiten verpflichtet werden, bei denen die Beurteilung ergeben hat, dass das Risiko einer die Sicherheit oder Gesundheit gefaehrdenden Exposition gegenueber den in Anhang II Abschnitt B aufgefuehrten Agenzien und Arbeitsbedingungen besteht.

Artikel 7

Nachtarbeit

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, damit Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 waehrend ihrer Schwangerschaft und waehrend eines von der fuer die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zustaendigen einzelstaatlichen Behoerde festzulegenden Zeitraums nach der Entbindung nicht zu Nachtarbeit verpflichtet werden, vorbehaltlich eines nach den von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Einzelheiten vorzulegenden aertzlichen Attestes, in dem die entsprechende Notwendigkeit im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerin bestaetigt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Massnahmen muessen entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten folgendes ermoeglichen:

- a) die Umsetzung an einen Arbeitsplatz mit Tagarbeit oder
- b) die Beurlaubung oder die Verlaengerung des Mutterschaftsurlaubs, sofern eine solche Umsetzung technisch oder sachlich nicht moeglich oder aus gebuehrend nachgewiesenen Gruenden nicht zumutbar ist.

Artikel 8

Mutterschaftsurlaub

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass den Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 ein Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen ohne Unterbrechung gewahrt wird, die sich entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten auf die Zeit vor und/oder nach der Entbindung aufteilen.

(2) Der Mutterschaftsurlaub gemaess Absatz 1 muss einen obligatorischen Mutterschaftsurlaub von mindestens zwei Wochen umfassen, die sich entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten auf die Zeit vor und/oder nach der Entbindung aufteilen.

Artikel 9

Freistellung von der Arbeit fuer Vorsorgeuntersuchungen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, damit schwangeren Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a) entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten eine Freistellung von der Arbeit gewahrt wird, die es ihnen erlaubt, die Vorsorgeuntersuchungen waehrend der Schwangerschaft ohne Lohn- bzw. Gehaltseinbussen wahrzunehmen, wenn diese Untersuchungen waehrend der Arbeitszeit stattfinden muessen.

Artikel 10

Verbot der Kuendigung

Um den Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 die Ausuebung der in diesem Artikel anerkannten Rechte in bezug auf ihre Sicherheit und ihren Gesundheitsschutz zu gewaehrleisten, wird folgendes vorgesehen:

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Kuendigung der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 waehrend der Zeit vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des

Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 8 Absatz 1 zu verbieten; davon ausgenommen sind die nicht mit ihrem Zustand in Zusammenhang stehenden Ausnahmefälle, die entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten zulaessig sind, wobei gegebenenfalls die zuständige Behörde ihre Zustimmung erteilen muss.

2. Wird einer Arbeitnehmerin im Sinne des Artikels 2 während der in Nummer 1 genannten Zeit gekündigt, so muss der Arbeitgeber schriftlich berechnete Kündigungsgründe anführen.

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 vor den Folgen einer nach Nummer 1 widerrechtlichen Kündigung zu schützen.

Artikel 11

Mit dem Arbeitsvertrag verbundene Rechte

Um den Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 die Ausübung der in diesem Artikel anerkannten Rechte in bezug auf ihre Sicherheit und ihren Gesundheitsschutz zu gewährleisten, wird folgendes vorgesehen:

1. In den in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Fällen müssen die mit dem Arbeitsvertrag verbundenen Rechte der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2, einschliesslich der Fortzahlung eines Arbeitsentgelts und/oder des Anspruchs auf eine angemessene Sozialleistung, entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten gewährleistet sein.

2. In dem in Artikel 8 genannten Fall müssen gewährleistet sein:

a) die mit dem Arbeitsvertrag der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 verbundenen anderen Rechte als die unter dem nachstehenden Buchstaben b) genannten;

b) die Fortzahlung eines Arbeitsentgelts und/oder der Anspruch auf eine angemessene Sozialleistung für die Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2.

3. Die Sozialleistung nach Nummer 2 Buchstabe b) gilt als angemessen, wenn sie mindestens den Bezügen entspricht, die die betreffende Arbeitnehmerin im Falle einer Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen erhalten würde, wobei es gegebenenfalls eine von den einzelstaatlichen Gesetzgebern festgelegte Obergrenze gibt.

4. Es steht den Mitgliedstaaten frei, den Anspruch auf die Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder die in Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b) genannte Sozialleistung davon abhängig zu machen, dass die betreffende Arbeitnehmerin die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen für das Entstehen eines Anspruchs auf diese Leistungen erfüllt.

Nach diesen Bedingungen darf keinesfalls vorgesehen sein, dass dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Entbindung eine Erwerbstätigkeit von mehr als zwölf Monaten unmittelbar vorangegangen sein muss.

Artikel 12

Rechtsschutz

Die Mitgliedstaaten erlassen die innerstaatlichen Vorschriften, die notwendig sind, damit jede Arbeitnehmerin, die sich durch die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie für beschwert hält, ihre Rechte gerichtlich und/oder entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gebräuchen durch Befassung anderer zuständiger Stellen geltend machen kann.

Artikel 13

Anpassung der Anhaenge

(1) Rein technische Anpassungen des Anhangs I zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen und des Wissensstandes auf dem Gebiet, auf das diese Richtlinie Anwendung findet, werden nach dem

Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

(2) Anhang II kann nur nach dem Verfahren des Artikels 118a des Vertrages geaendert werden.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spaetestens zwei Jahre nach ihrem Erlass nachzukommen, bzw. vergewissern sich, dass die Sozialpartner bis spaetestens zwei Jahre nach dem Erlass dieser Richtlinie die notwendigen Vorschriften durch Vereinbarungen einfuehren, wobei die Mitgliedstaaten die notwendigen Vorkehrungen zu treffen haben, um jederzeit in der Lage zu sein, die dieser Richtlinie entsprechenden Ergebnisse zu gewaehrleisten. Sie setzen die Kommission unverzueglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veroeffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wesentlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen worden sind oder von ihnen erlassen werden.

(4) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fuenf Jahre Bericht ueber die praktische Durchfuehrung der Bestimmungen dieser Richtlinie und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jedoch erstmalig vier Jahre nach der Annahme dieser Richtlinie Bericht ueber deren praktische Durchfuehrung; dabei erwaehnen sie die Standpunkte der Sozialpartner.

Die Kommission unterrichtet das Europaeische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Beratenden Ausschuss fuer Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz darueber.

(5) Die Kommission legt dem Europaeischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss regelmaessig einen Bericht ueber die Anwendung dieser Richtlinie unter Beruecksichtigung der Absatze 1, 2 und 3 vor.

(6) Der Rat ueberprueft diese Richtlinie aufgrund einer Bewertung im Anschluss an die Berichte nach Absatz 4 Unterabsatz 2 und gegebenenfalls eines spaetestens fuenf Jahre nach ihrer Annahme vorzulegenden Vorschlags der Kommission.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1992.

Im Namen des Rates

Der Praesident

D. CURRY

(1) ABl. Nr. C 281 vom 9. 11. 1990, S. 3, und ABl. Nr. C 25 vom 1. 2. 1991, S. 9.

(2) ABl. Nr. C 19 vom 28. 1. 1991, S. 177, und ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992, S. 99.

(3) ABl. Nr. C 41 vom 18. 2. 1991, S. 29.

(4) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15.

(5) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

ANHANG I

NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER AGENZIEN, VERFAHREN UND ARBEITSBEDINGUNGEN

NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 1

A. Agentien

1. Physikalische Agentien, sofern sie als Agentien gelten, die zu Schädigungen des Fetus führen und/oder eine Lösung der Plazenta verursachen können, insbesondere

a) Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen;

b) Bewegungen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich;

c) Lärm;

d) ionisierende Strahlungen (*);

e) nicht ionisierende Strahlungen;

f) extreme Kälte und Hitze;

g) Bewegungen und Körperhaltungen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebs, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Arbeitnehmerin im Sinne des Artikels 2 verbundene körperliche Belastungen.

2. Biologische Agentien

Biologische Agentien der Risikogruppen 2 bis 4 im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) der Richtlinie 90/679/EWG (¹), soweit bekannt ist, dass diese Agentien oder die im Fall einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Massnahmen die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden und soweit sie noch nicht in Anhang II aufgenommen sind.

3. Chemische Agentien

Folgende chemische Agentien, soweit bekannt ist, dass sie die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden und soweit sie noch nicht in Anhang II aufgenommen sind:

a) nach der Richtlinie 67/548/EWG (²) als R 40, R 45, R 46 und R 47 gekennzeichnete Stoffe, sofern sie noch nicht in Anhang II aufgenommen sind;

b) die in Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG (³) aufgeführten chemischen Agentien;

c) Quecksilber und Quecksilberderivate;

d) Mitosehemmstoffe;

e) Kohlenmonoxid;

f) gefährliche chemische Agentien, die nachweislich in die Haut eindringen.

B. Verfahren

- Die in Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG aufgeführten industriellen Verfahren.

C. Arbeitsbedingungen

- Bergbauarbeiten unter Tage.

(*) Siehe Richtlinie 80/836/Euratom (ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1).

(¹) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1990, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/517/EWG (ABl. Nr. L 287 vom 19. 10. 1990, S. 37).

(³) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1990, S. 1.

ANHANG II

NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER AGENZIEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN

NACH ARTIKEL 6

A. Schwangere Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a)

1. Agenzien

a) Physikalische Agenzien

- Arbeit bei Ueberdruck, z. B. in Druckkammern, beim Tauchen.

b) Biologische Agenzien

Folgende biologische Agenzien:

- Toxoplasma,

- Roetelvirus,

ausser in Faellen, in denen nachgewiesen wird, dass die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend gegen diese Agenzien geschuetzt ist.

c) Chemische Agenzien

- Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Agenzien vom menschlichen Organismus absorbiert werden.

2. Arbeitsbedingungen

- Bergbauarbeiten unter Tage.

B. Stillende Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c)

1. Agenzien

a) Chemische Agenzien

- Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Agenzien vom menschlichen Organismus absorbiert werden.

2. Arbeitsbedingungen

- Bergbauarbeiten unter Tage.

Erklaerung des Rates und der Kommission zu Artikel 11 Nummer 3 der Richtlinie 92/85/EWG zur Aufnahme in das Protokoll der 1 608. Tagung des Rates (Luxemburg, den 19. Oktober 1992)

DER RAT UND DIE KOMMISSION erklaren:

"Bei der Festlegung der Hoehe der Leistungen nach Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b) und Nummer 3 wird lediglich aus technischen Gruenden auf die Leistungen Bezug genommen, die die Arbeitnehmerin im Falle einer Unterbrechung ihrer Erwerbstaetigkeit aus gesundheitlichen Gruenden erhalten wuerde. Diese Bezugnahme bedeutet keineswegs die Gleichstellung von Schwangerschaft und Geburt mit Krankheit. Die nationalen Sozialversicherungsvorschriften aller Mitgliedstaaten sehen vor, dass waehrend einer krankheitsbedingten Abwesenheit vom Arbeitsplatz eine Leistung gezahlt wird. Die in der gewaehlten Formulierung hergestellte Verbindung mit diesen Leistungen soll lediglich dazu dienen, einen konkreten, festen Bezugsbetrag in allen Mitgliedstaaten fuer die Festlegung des Mindestbetrags der zu zahlenden Mutterschaftsleistung vorzusehen. Werden in einzelnen Mitgliedstaaten hoehere Leistungen gezahlt als in der Richtlinie vorgesehen, so werden diese Leistungen selbstverstaendlich beibehalten. Dies geht aus Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie deutlich hervor."

Datum Veroeffentlichung

19921128

Datum Rechtsakt

19921019

Datum Zustellung

19921124

Datum Inkrafttreten

19921124=EV

Datum Außerkrafttreten

99999999

Datum Umsetzung

19941124

Rechtsgrundlage

11957E118A

11957E149

Zitat Akte

31974D0325

Ändert

51990PC0406 Annahme

Urteile

61996J0066 Ausgelegt in

61996J0411 Ausgelegt in A08

61996J0411 Ausgelegt in A11

61997J0333 Ausgelegt in A11PT2LB

61999J0438 Ausgelegt in A10

62000J0109 Ausgelegt in A10

Sachgebiet

Angleichung der Rechtsvorschriften; Binnenmarkt; Ueberwachung der Sicherheit

Verzeichnis

05202010

Adressat

Die Mitgliedstaaten

Verfahrenssprache

Die Amtssprachen

Vorarbeiten

PR;COMM;CO 90/0406 FIN

PR;COMM;CO 90/0692 FIN

PCOOP;PE;JO C 19/91 P 177

PCOOP;PE;JO C 150/92 P 99

AV;CES;JO C 41/91 P 29

Sonstige Informationen

SYN 303

Daten

des Dokuments: 19/10/1992

der Zustellung: 24/11/1992

des Inkrafttretens: 24/11/1992; Inkrafttreten Datum der Zustellung

Ende der Gueltigkeit: 99/99/9999

der Umsetzung: 24/11/1994; Spaetestens Siehe Art 14